



München, 3. Juni 2019

Bewertung der Verschärfungsvorschläge zur Düngeverordnung

Stellungnahme der Präsidentenkonferenz auf Grundlage der Empfehlung des BBV
Landesfachausschusses für Umweltfragen

Grundsätzliches

Es besteht kein Verständnis für die Forderung der EU-Kommission nach einer weiteren Verschärfung des bereits im Jahr 2017 geänderten Düngerechts. Sowohl Praktiker als auch Behörden sind nach wie vor damit befasst, sich an die sehr ambitionierten Änderungen der Düngeverordnung 2017 sowie der Stoffstrombilanzverordnung 2018 anzupassen und auftretende Fragen und Probleme zu lösen.

Neben dem Fokus Nitrat und Ammoniak müssen bei der Überarbeitung der Regelungen gleichberechtigt auch weitere Auswirkungen z.B. Befahrbarkeit und Bodenschutz, Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, Maßnahmen zum Klimaschutz etc. in die Abwägung mit einbezogen werden. Es kann nicht sein, dass der Gesetzgeber jeweils nur einen zu regelnden Aspekt im Fokus hat, während der praktizierende Landwirt immer mit einem Bein im Gefängnis steht, da es in der Praxis nicht mehr gelingt, widersprüchliche Regelungen des Gesetzgebers aufzulösen.

Gespräche des BBV mit Vertretern der EU-Kommission sowie Abgeordneten des Europäischen Parlaments führen zu dem Schluss, dass Deutschland durchaus Spielräume bei der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie hat. Es ist daher unverständlich, dass die Bundesregierung sowohl in der DüV 2017 als auch bei den neuen Verschärfungsvorschlägen stellenweise über die Regelungen anderer Mitgliedsstaaten deutlich hinausgeht und zum anderen vielfach auf praxisfremden Vorschlägen beharrt.

Um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht sicherzustellen, sind überzogene Regelungen der DüV 2017 zurückzunehmen und Nachbesserungen aufgrund des EuGH-Urteils nur im notwendigen Umfang umzusetzen.

Die Novelle der DüV darf zu keinen Strukturbrüchen sowie Eingriffen ins Eigentum der Betriebe führen.

Detailbewertung der aktuell bekannten Vorschläge

Vorschläge sind aus Sicht des BBV **in dieser Form aus fachlichen Gründen nicht umsetzbar.**

Vorschläge sind aus Sicht des BBV **nur schwierig umsetzbar, deutlicher Nachbesserungsbedarf.**

Vorschläge sind aus Sicht des BBV **grundsätzlich umsetzbar, allerdings Präzisierungen nötig.**

Vorschläge sind aus Sicht des BBV **umsetzbar.**

1) Beschränkung der Nachdüngung auf 10 % (§3 Abs. 3)

- Bei absehbar hoher Ertragserwartung kann in Ausnahmefällen auch eine Nachdüngung über 10 % sinnvoll sein.

- Bereits jetzt sind im Falle einer nachträglichen, den errechneten Düngbedarf übersteigenden, Düngung die Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beachten. Diese Flexibilität sollte für den Vollzug der Länder erhalten bleiben, sodass eine Nachdüngung auch über 10 % in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle möglich ist.

a) Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Gülle und Gärrest um 10 % bei emissionsarmer Technik (§3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3) und Streichung der Ausbringungsverluste (Streichung von §3 Abs. 5 Satz 3)

- Durch die Streichung der Ausbringungsverluste sowie die Anhebung der Mindestwirksamkeit wird die Anrechnung von organischen Düngern innerhalb kurzer Zeit erneut angehoben.
- Die damit vorgegebenen Ausnutzungsgrade können in der Praxis nicht erreicht werden.
- Durch diese Verschärfung wird die Aufnahmebereitschaft von Marktfruchtbaubetrieben massiv sinken und die gewollte überbetriebliche Verwertung von Gülle und Gärresten konterkariert.
- Zudem erhöht eine Erhöhung der Mindestwirksamkeit in abhängig der Verfahren nicht die Motivation der Betriebe, emissionsarme Ausbringverfahren einzusetzen.

2) Neue Tabelle für Phosphatabfuhr (§3 Abs. 6 Satz 2 und §4 Abs. 3 Nr. 1)

- Die neue Tabelle entspricht im Wesentlichen der Tabelle im bayerischen gelben Heft.

3) Klarstellung zur Berücksichtigung der Herbstdüngung von Wintergerste und Wintererbsen bei der Frühjahrsdüngeplanung (§4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)

- Die künftig vollständig anzurechnende Herbstdüngung auf die Frühjahrsdüngeplanung bestätigt die vom BBV seit jeher angeführte Wirksamkeit der Herbstdüngung.
- Bei Erbsen und Wintergerste sollten allerdings in diesem Zusammenhang nochmals die Bedarfswerte überprüft werden, da diese die Herbstdüngung bisher nicht abbilden.

4) Ab 15 % Hangneigung Erweiterung der Gewässerabstände auf 10 m und sofortige Einarbeitung auf der Gesamtfläche

- Der BBV anerkennt, dass die nun vorgesehene Regelung dem von der EU-Kommission geforderten generellen Verbot der Düngung ab einer Hangneigung von 15 % vorzuziehen ist.
- Im gewässer- und hügelreichen Bayern wird die Vorgabe dennoch zu enormem Verlust von Produktionsflächen führen. Ein komplettes Düngeverbot und damit einhergehender Nutzungsverzicht verringert die Artenvielfalt und begünstigt die Ansiedlung von Giftpflanzen wie beispielsweise Jakobskreuzkraut.
- Als Gewässer dürfen nur ganzjährig wasserführende Fließgewässer gelten.
- Eine pauschale Ausweitung des Abstandes auf 10 m sowie weitere Auflagen für die Gesamtfläche sind überzogen.
- Auflagen zur sofortigen Einarbeitung sollten wie auch bei Flächen mit 10 % Hangneigung nicht die gesamte Fläche erfassen.
- Zudem sind Abweichungsmöglichkeiten aufgrund kleinstrukturierter Bewirtschaftungseinheiten und bei Ergreifung alternativer Maßnahmen (z.B. Direktsaat) zur Vorbeugung von Gewässereinträgen notwendig, um Härtefälle zu vermeiden.
- Es ist klarzustellen, dass die Weidehaltung von den Auflagen nicht erfasst ist. Andernfalls droht eine unzumutbare Auszäunung von Gewässern.

5) Einarbeitungsfrist 1 Stunde ab 2025 (§6 Abs. 1 und 2)

- Eine Verkürzung der Einarbeitungsfrist auf unbestelltem Ackerland ist für viele kleine und mittlere Betriebe sowie bei kleinen Strukturen in der Praxis nicht umsetzbar. Die Einarbeitungsfrist von 4 Stunden muss im Sinne der Praxistauglichkeit beibehalten werden.
- Streifenförmige Technik, die Wirtschaftsdünger in den Boden einbringt (Schleppschuh, Injektion), sollte als Einarbeitung anerkannt werden, sodass in diesen Fällen auf eine zusätzliche Einarbeitung verzichtet werden kann.
- Durch einen hohen Eigenmechanisierungsgrad sind die bayerischen Betriebe auch mit einer Einarbeitungsfrist von 4 Stunden in der Lage, Wirtschaftsdünger flexibel und an die Witterung angepasst (geringe Temperatur, bedeckter Himmel, bei leichtem Regen) jeweils emissionsmindernd auszubringen. Eine einstündige Einarbeitung setzt i.d.R. schlagkräftige überbetriebliche Technik mit hoher Auslastung ohne Rücksicht auf die Witterung voraus.
- Zudem können Ammoniakemissionen durch Zusätze entweder in der Fütterung oder als Zugabe im Lager/zur Ausbringung vermindert werden. Diese Ansätze sind zielführender als eine Verkürzung der Einarbeitungsfrist.

6) 170 kg-Regelung: Abzug von Flächen mit Düngeeinschränkungen (§6 Abs. 4 Satz 5)

- Diese Verschärfung schränkt die bedarfsgerechte Düngung mit Wirtschaftsdünger zusätzlich ein und wird abgelehnt.
- Damit wird der bisher mögliche und sinnvolle innerbetriebliche Ausgleich zwischen extensiven Kulturen und Kulturen mit einem Düngebedarf von über 170 kg-N wie z.B. intensives Grünland oder Zweikultursystemen unmöglich.
- Dies führt dazu, dass einerseits mehr Wirtschaftsdünger abgegeben werden und zusätzlich bei intensiven Kulturen Mineraldünger zugekauft werden muss.
- Die Einführung der Derogationsregelung sowohl für Grünland als auch für Ackerland wäre damit unabdingbar.
- Kooperationsmaßnahmen zur Extensivierung (z.B. KULAP, VNP) werden durch die geplante Verschärfung an Akzeptanz verlieren.
- Betriebe mit Flächen im Wasserschutzgebiet und einem Verbot oder einer (z.B. zeitlichen) Einschränkung der organischen Düngung werden benachteiligt.
- Zur genaueren Beurteilung weiterer Auswirkungen ist eine Konkretisierung der Regelung notwendig. Dabei ist sicherzustellen, dass u.a. Flächen, die aus Fruchtfolgegründen in einem Jahr nicht gedüngt werden, weiterhin bei der 170-kg-Regelung mit einbezogen werden können

7) Beschränkung der Grünlanddüngung nach 1.9. auf 80 kg Gesamt-N

- Insbesondere in den Voralpen und (Mittel-) Gebirgslagen können Witterungs- und Bodenverhältnisse eine Düngung im Frühjahr erschweren. Damit kommt den Herbstgaben bei Grünland in Bayern eine große und bodenschonende Bedeutung zu.
- Langjährige Düngungsversuche der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zeigen für Grünland, dass die im Herbst gegebene Gülledüngung für die Versorgung des ersten Aufwuchses im Frühjahr angerechnet werden kann. Nachteilige, düngungsbedingte Effekte auf das Potenzial und die Dynamik des löslichen und damit auswaschungsgefährdeten Stickstoffes im Boden waren im langjährigen Mittel nicht erkennbar.

- Fehlende Düngung im Herbst bzw. Frühjahr führte bei den Versuchen sowohl zu einem starken Ertragsrückgang als auch zu einer massiven Umschichtung des Pflanzenbestandes mit Schwund hochwertiger Gräser und starker Zunahme des Krautanteiles. Dies führt nicht zuletzt auch zu einem Rückschlag in der heimischen Eiweißversorgung.
- Eine Düngung im Spätherbst lässt keine Auswirkung auf das Grundwasser erwarten, da bei niedrigen Temperaturen keine Mineralisierung mehr stattfindet.

8) Streichung Nährstoffvergleich und zugehörige Bewertung (§8 und §9)

- Die Erstellung des Nährstoffvergleichs führt aktuell zu massiven Diskussionen, da theoretische Werte zu anrechenbaren Verlusten, Ausscheidungen von Tierbeständen etc. nicht mit den praktischen Erfahrungen übereinstimmen.
- Die Streichung des Nährstoffvergleiches trägt zum Bürokratieabbau bei
- Voraussetzung dafür ist jedoch eine praktikable Methode zur Dokumentation der Düngung (siehe Nr. 10)).
- Damit einhergehend sollte auch die Stoffstrombilanzverordnung gestrichen werden (vgl. Nr. 19).

9) Zusammenfassung Düngbedarf zu betrieblicher Gesamtsumme §10 Abs. 1 Satz 2

- Die Zusammenfassung des Düngedarfs zu einer betrieblichen Gesamtsumme ist über eine Erweiterung der Berechnungsprogramme ohne größeren Aufwand für den Betrieb möglich und ist Grundlage für den unter Nr. 10) angeführten Alternativvorschlag zur Betrachtung der Düngung auf Betriebsebene.

10) Dokumentation der Düngung und betriebliche Summenbildung §10 Abs. 2

- Die geplante schlagbezogene Vorgehensweise mit einer Dokumentation innerhalb von 2 Tagen stellt einen enormen bürokratischen Aufwand mit fragwürdigem Nutzen da und ist daher überzogen.
- Die Dokumentation der Düngung muss wie beispielsweise in Österreich grundsätzlich auf Ebene des Betriebes und bis 31. März des Folgejahres erfolgen.

11) Klarstellung zur abweichenden Lagerkapazität für Festmist von Huf- und Klautentieren (§12 Abs. 4)

- Mit der Übernahme der bisherigen Erläuterung aus der Verordnungsbegründung in den Verordnungstext wird Klarheit für die Anwender geschaffen.

12) Verschärfte Ausweisebedingungen für rote Gebiete

- Eine weitere pauschalierende Verschärfung bei der Gebietsabgrenzung ist nicht zielführend.
- Bisher haben die Bundesländer die Flexibilität, einzelne für die Ausweisung der roten Gebiete vorgesehenen Kriterien nicht zu nutzen.
- Gemäß der aktuellen Diskussion müssten nach Einschätzung des BBV künftig neben der Ausweisung von roten Gebieten aufgrund einer Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg zusätzlich Gebiete mit Überschreitung der Trendumkehr und steigendem Trend, Gebiete mit Schwellenwertüberschreitung in ansonsten grünen Grundwasserkörpern sowie P-Gebiete zwingend ausgewiesen werden, da im Verordnungstext die „oder“

Formulierung durch eine „und“-Formulierung ersetzt werden soll. Dies hat eine zwingende Ausweisung roter Bereiche in ansonsten grünen Gebieten zur Folge, die Ausnahme von grünen Bereichen in ansonsten roten Grundwasserkörpern bleibt als „kann“ Bedingung bestehen.

- Die EU-Nitratrichtlinie schreibt lediglich vor, dass die Mitgliedsstaaten Bereiche mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser identifizieren müssen. Ein Vorgehen anhand der grobräumigen Systematik der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist nicht vorgesehen. Die Systematik der WRRL führt dazu, dass Betriebe in Sippenhaft genommen werden, ohne mit einer Messstelle tatsächlich in Verbindung zu stehen.
- Auch in der bayerischen Abgrenzung müssen die sehr grobräumig und teilweise mit eigenen bayerischen Maßstäben abgegrenzten roten Gebiete nochmals hinterfragt werden.
 - Dabei sind die einbezogenen WRRL Messstellen genauso wie Trinkwasserfassungen bezüglich ihrer Aussagekraft zu landwirtschaftlichem Einfluss zu überprüfen, wie auch die Festlegungen, dass bereits eine Überschreitung in einer Messstelle oder 20 % der Fläche die Einstufung „rotes Gebiet“ bedeutet.
 - Aufgrund der oft sehr großen Wasserkörper ist eine Unterteilung und Abgrenzung der roten Gebiete um die jeweiligen Messstellen mit Überschreitung des Schwellenwertes oder der Trendumkehr mit negativen Trends notwendig. Speziell in Franken wechseln sich wasserdurchlässige und wasserstauende Schichten kleinräumig ab, dadurch kommt es zu sehr unterschiedlichen Grundwasserverhältnissen.

13) Vorgesehene Pflichtmaßnahmen in roten Gebieten

- Ziel der strengeren Auflagen in roten Gebieten ist die Reduzierung des Stickstoffauswaschungsrisikos. Je nach Region gibt es ganz unterschiedliche Ursachen für die Verlagerung von Stickstoff in das Grundwasser. Die Wirkung und insbesondere das Kosten-Nutzen-Verhältnis der gravierenden bundesweit einheitlichen Maßnahmen ist daher in Frage zu stellen.
- Mit ortsangepassten Maßnahmen kann Gewässerschutz wesentlich effektiver und ohne derart gravierende Auswirkungen auf die ansässigen Betriebe sichergestellt werden.
- Alternative zu verpflichtenden Pauschalmaßnahmen wäre eine verpflichtende Teilnahme an einem Maßnahmenpaket zur Risikominderung von Nitratauswaschungen, ausgearbeitet mit der Landwirtschaftsverwaltung unter Nutzung der Agrarförderung.
 - o regionales/lokales Maßnahmenpaket analog zu freiwilligen Vereinbarungen in Wasserschutzgebieten oder Teilnahme an ausgewählten KULAP-Maßnahmen im Gesamtbetrieb.
 - o Zudem übergreifende Maßnahmen von Staat und Markt zur Verbesserung des Ackerbaues insgesamt:
 - neue Weizensorten mit guter Backqualität ohne Spätdüngung,
 - Qualitätskriterien anpassen und durchsetzen,
 - Fruchtfolgen anpassen mit zusätzlichen Kulturen,
 - strecken des Anbauintervalls kritischer Kulturen,
 - soweit möglich ganzjährige Begrünung,
 - Ackerbausystem insgesamt inklusive Bodenbearbeitung,
 - finanzielle Förderung des Einsatzes von Nitrifikationshemmern
 - Beratung durch staatliche Wasserberater,
 - Einbeziehung von boden:ständig Projekten.
 - Förderung von Mulch-/Direktsaat

a) Düngung 20 % unter Bedarf

- Die EU-Nitratrichtlinie stellt bei den Maßnahmen in gefährdeten Gebieten nach Anhang 3 auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf sowie der Versorgung der Pflanze aus Düngung und Bodenvorrat ab.
- Eine nun geplante Unterdüngung um 20 % schießt deutlich über das Ziel hinaus und widerspricht somit dem von der Nitratrichtlinie geforderten Gleichgewicht sowie dem Ziel der Nachhaltigkeit.
- Die Vorgabe kann vor allem im Gemüsebau aber auch bei Qualitätsgetreide zu Totalausfall führen, da verminderte Qualitäten aufgrund hoher Vorgaben der Abnehmer nicht mehr absetzbar sind.
- Ein vergleichbares Experiment wurde in Dänemark wegen gravierender unverhältnismäßiger Auswirkungen auf die Betriebe wieder eingestellt.

b) 170-kg-Regelung schlagbezogen

- siehe Kritik zu Punkt 6)

c) Verbot der Sommerdüngung

- Frühzeitig gesäte Zwischenfrüchte sowie Winterraps und Wintergerste nehmen im Sommer und Herbst noch Stickstoff auf. Die aktuelle Begrenzung auf 60 kg Gesamt-N und 30 kg Ammonium-N ist daher ausreichend. Weitergehende Beschränkungen sind kontraproduktiv.
- Die Ausbringung von Gülle vor Zwischenfrüchten erfolgt Mitte August auf gut tragfähigem Boden und wird sofort eingearbeitet.
- Durch eine entsprechende Düngung wächst die Zwischenfrucht zügig heran und verhindert durch die schnelle Bodenbedeckung das Auflaufen von Unkräutern im Herbst. Außerdem ist durch die gute Entwicklung zum einen die notwendige erosionshemmende Wirkung über den Winter gegeben. Zum anderen ist eine ausreichende Entwicklung der Zwischenfrucht notwendig, um den Mindestbedeckungsgrad für Mulch- oder Direktsaaten sicherzustellen und somit Cross Compliance sowie Vorgaben aus Agrarumweltprogrammen einhalten zu können. Mit einer unterentwickelten Zwischenfrucht werden Landwirte in eine Sanktionsfalle bei Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben des Erosionskatasters getrieben.
- Falls keine Düngung möglich ist, ist sowohl die Erosionshemmung als auch die Unkrautunterdrückung gefährdet. Ein Verzicht auf eine ausgewogene Düngung und somit auf eine ausreichende Bestandsdichte widerspricht eindeutig den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes. Diese sind gemäß EU-Pflanzenschutzrichtlinie 128/2009 verpflichtend anzuwenden!
- Eine bedarfsgerecht gedüngte Zwischenfrucht fördert das Bodenleben, trägt zum Humusaufbau bei, bindet dadurch CO₂ im Boden und schützt das Klima.
- Eine Verschiebung der kompletten Wirtschaftsdüngerausbringung ins Frühjahr kann zu Bodenschäden aufgrund schlechterer Befahrbarkeit führen.
- Die Ausbringung der kompletten Wirtschaftsdünger im Frühjahr ist arbeitswirtschaftlich nicht machbar.

- Eine Fokussierung auf nur einen Ausbringungszeitraum im Frühjahr vergrößert das Risiko der Verlagerung von Stickstoff und Phosphat durch Starkregenereignisse. Daher sollten die beiden bisherigen Hauptausbringungszeiträume belassen werden:
 - Frühjahr zur Saat der Sommerungen und in die wachsenden Winterungen
 - Sommer-/Herbstdüngung.
- Hintergrund der faktischen Verlängerung der Sperrfristen ist die Sichtweise der EU-Kommission, dass wir in Deutschland im August schon Sickerwasserbildung haben und kein Düngebedarf der Kulturen besteht. Dies trifft so nicht zu. Dem ist wissenschaftlich entgegenzutreten.

- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau bei Sommerungen (Ausnahme Ernte nach 1.10. oder Gebiet mit Niederschlägen < 650 mm/Jahr)

- Zwischenfrüchte sind ein wichtiger Baustein für eine ausgewogene Fruchtfolge.
- Allerdings lehnen wir eine generelle Verpflichtung zum Anbau ab. Dies ist aus fruchtfolge- und witterungstechnischen Gründen nicht machbar.
- Aufgrund regionaler Unterschiede muss der Landwirt flexible Möglichkeiten haben.
- Denkbar wäre allenfalls ein Gebot unter Berücksichtigung witterungs- und vegetationsmäßiger Gegebenheiten.
- Ein vernünftiger Zwischenfruchtbestand benötigt zudem eine Nährstoffstartgabe. Daher widerspricht sich diese Vorgabe mit dem Verbot der Herbstdüngung bei Zwischenfrüchten.

d) Ausweitung Grünlandsperrfrist um 2 Wochen

- Eine erneute Ausweitung der Grünlandsperrfrist ist fachlich nicht geboten. Begründung siehe Nr. 7).
- Die Verschiebung der Sperrfrist muss weiterhin möglich bleiben. Dabei sollte neben einer landkreisweiten Verschiebung auch eine Verschiebung für den Einzelbetrieb beantragt werden können. Dies ist vor allem für Landkreise mit sehr unterschiedlichen Betriebstypen und geografischen Unterschieden notwendig.

e) Ausweitung Festmistsperrfrist um 4 Wochen

- Eine Ausweitung der Sperrfrist für Festmist ist fachlich nicht geboten.

f) Zusätzlich wählbare Maßnahme für Bundesländer: Absenkung der organischen Düngung von 170 kg auf 130 kg N/ha je Schlag

- Eine pauschale schlagbezogene Absenkung der organischen Düngung ist nicht zielführend. Dadurch kann es sein, dass Betriebe Mineraldünger zukaufen müssen, obwohl Wirtschaftsdünger im Betrieb vorhanden wäre (vgl. Nr. 6).

14) Befreiung von Betrieben in roten Gebieten mit AUM nur noch bei höherer Wirkung der AUM (§13 Abs 4 Satz 1 Nr. 2)

- Eine Befreiung von Betrieben mit Agrarumweltmaßnahmen wird als zwingend notwendig erachtet, um den bisherigen Einsatz von Betrieben für den Gewässerschutz anzuerkennen.

- Die bisher auf die Einzelfläche abgestellte Befreiung ist jedoch genauso wie die pauschalen Verschärfungsmaßnahmen in roten Gebieten zu kurz gedacht.
- In Konsequenz zum Alternativvorschlag unter Punkt 13) ist der Gesamtbetrieb bei Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen, freiwilligen Kooperationsvereinbarungen oder sonstigen Maßnahmenkonzepten zum Gewässerschutz von den pauschalen verpflichtenden Maßnahmen zu befreien. Dies gilt auch für z.B. freiwillige Vereinbarungen, bei denen oft nur bestimmte möglichst effiziente zielführende Maßnahmen abgeschlossen werden, z.B. Verzicht auf Spätdüngung bei Weizen. In diesem Beispiel sind nicht alle Flächen des Betriebes Vertragsfläche. Zudem rotieren diese Flächen innerhalb des Betriebes. Die restlichen Flächen ohne Qualitätsweizen wären somit nicht per se von den pauschalen Auflagen befreit, obwohl sich der gesamte Betrieb auf eine gewässerschonende Bewirtschaftung eingestellt hat.

15) Möglichkeit für Länder, weitere Maßnahmen in roten Gebieten vorzusehen

- Eine weitere Öffnungsklausel, wonach Bundesländer Verschärfungen in roten Gebieten über den Maßnahmenkatalog der Düngeverordnung hinaus vornehmen können, wird kritisch gesehen. Dies bringt die Gefahr einer Zersplitterung des Düngerechts und führt damit zu Wettbewerbsverzerrungen. Stattdessen sollte eine einheitliche Verpflichtung zur Teilnahme an kooperativen Maßnahmenkonzepten verankert werden, die dann vor Ort unterschiedlich ausgestaltet sein können (vgl. Vorschlag zu 13).

16) Überprüfung der Landesverordnungen mindestens alle 4 Jahre (§13 Abs 7)

- Voraussetzung für einen vierjährigen Überprüfungsturnus ist, dass sich die Einstufung der roten Gebiete nicht weiter an der Systematik der Wasserrahmenrichtlinie orientiert. Hier wird die Bestandsaufnahme nur alle sechs Jahre im Zuge der Bewirtschaftungsplanung durchgeführt, sodass ein kürzeres Intervall keine Erkenntnisse bringen würde.

Weitere Forderungen des BBV-Umweltausschusses zur Novelle DüV

17) Ermittlung der Gehalte von Wirtschaftsdüngern und Gärresten §3 Abs. 4 Satz 2

- §3 Abs. 4 Satz 2 soll gestrichen werden. Die Düngeverordnung regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln sowie die Verminderung von stofflichen Risiken durch deren Anwendung. Dabei ist ausschlaggebend, welche Nährstoffe auf den einzelnen Schlag bzw. die Bewirtschaftungseinheit ausgebracht werden. Bei der Düngeplanung sowie der späteren Dokumentation ist hierfür der Gehalt des Wirtschaftsdüngers zum Zeitpunkt der Ausbringung maßgeblich. Hierfür werden bei der Düngebedarfsermittlung neben Standardwerten auch Untersuchungsergebnisse anerkannt. Aufgrund der Streichung der Feld-Stall-Bilanz ist kein Bezug auf die tierischen Ausscheidungen mehr notwendig. Die emissionsmindernde Handhabung von Wirtschaftsdüngern in Stall und Lager fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Düngeverordnung. Alternativ sind die aktuell gültigen Werte auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

18) Möglichkeiten der Herbstdüngung ausweiten

- §6 (9) ist dahingehend zu ändern, dass nach der Ernte der letzten Hauptfrucht auch eine Düngung zur Strohrotte sowie zu Roggen, Triticale und Gerste unabhängig von der Vorfrucht möglich ist.

19) Alternativer Befreiungstatbestand für rote Gebiete einführen

- Durch die Streichung des Nährstoffvergleichs fällt der mögliche Befreiungstatbestand für effizient wirtschaftende Betriebe in roten Gebieten weg. Hierfür ist eine alternative Befreiungsmöglichkeit einzuführen.

20) Stoffstrombilanz streichen

- Die Stoffstrombilanz ist zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie nicht notwendig. Deutschland geht hier einen Sonderweg, der die deutschen Betriebe über Gebühr belastet.
- Die EU-Kommission legt bei ihren Forderungen zur Umsetzung der Nitratrichtlinie großen Wert auf eine gleichmäßige Belastung der Betriebe in den einzelnen Mitgliedsstaaten, daher ist die Stoffstrombilanzverordnung umgehend zu streichen.
- Die Vorgabe zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ist aus berufsständischer Sicht nur vorstellbar, wenn diese nicht jährlich, sondern einmalig oder bei größeren Betriebsänderungen vorgesehen wird, um beispielsweise im Zuge einer Beratung oder im Falle einer Beanstandung durch die Düngbehörde betriebliche Stoffströme abzubilden und ggf. vorhandenes Optimierungspotential aufzudecken.

Fazit

Die geplanten Verschärfungen werden weit über die Düngung hinausgehende existenzgefährdende Auswirkung haben:

- a. Landwirte werden mit den geplanten Verschärfungen bisherige Ausbringmöglichkeit im Sommer und Herbst verlieren. Zudem kann organischer Dünger aufgrund der Beschränkung in roten Gebieten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher verwertet werden. Zudem erhöht sich das Risiko des Austrags an N und P durch die Beschränkung auf nur einen Ausbringungszeitraum massiv
- b. Der dadurch innerhalb eines Jahres benötigte zusätzliche Lagerraum kann nicht so kurzfristig geschaffen werden. Vor allem, weil die überzogene Auslegung der Bundesanlagenverordnung den Neubau von Lagerraum aktuell zum Erliegen gebracht hat.
- c. Die überbetriebliche Verbringung der Gülle ist vor allem in roten Gebieten schwierig, weil ja auch in der Umgebung nicht ausgebracht werden darf.
- d. Die neuen Vorschläge bzw. Forderungen erschweren die überbetriebliche Verwertung durch erhöhte Anforderungen an aufnehmende Betriebe (Erhöhung der Mindestwirksamkeit und Streichung von Ausbringverlusten bei Wirtschaftsdünger, Aufzeichnungspflichten, Stoffstrombilanzpflicht) und sind deshalb kontraproduktiv für eine bessere Verteilung der Wirtschaftsdünger und somit für Erhalt und Förderung der Bodenfruchtbarkeit.
- e. Als letzter Schritt verbleibt die Reduzierung der Tierbestände oder der Bau teurer Lagerkapazitäten.
- f. Damit verlieren gerade kleine und mittlere Betriebe die Existenzgrundlage und geben auf!
- g. Vor einer weiteren Verschärfung ist die Wirkung der bisherigen Düngeverordnung abzuwarten. Zudem sind Einträge nicht landwirtschaftlicher Herkunft zu erfassen und ebenfalls zu reduzieren.